Saale-Wipper-Bote

Amtliches Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Saale-Wipper
und der Städte Alsleben (Saale), Güsten und
der Gemeinden Giersleben, Ilberstedt und Plötzkau

- Amtliches Verkündungsblatt -

17. Jahrgang | Güsten, 26.02.2026 | Nummer 2

Inhalt

A. Amtliche Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Saale-Wipper

Beschluss über den Entwurf und die öffentliche Auslegung der 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ für den Teilbereich 3 „Ilberstedt Süd“ (Beschl.-Nr. VerbGem IV/080/2025) 11
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ für den Teilbereich 3 „Ilberstedt Süd“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB 11
Beschluss über den Entwurf und die öffentliche Auslegung der 1. Änderung Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Saale-Wipper (Beschl.-Nr. VerbGem IV/076/2025) 16
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der 1. Änderung Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Saale-Wipper gemäß § § Abs. 2 BauGB 16
Beschluss zur Fortschreibung des gesamträumlichen Konzeptes für Photovoltaik-Freiflächenanlagen der Verbandsgemeinde Saale-Wipper (Beschl.-Nr. VerbGem IV/078/2025) 20
Beschluss zur Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Saale-Wipper (Beschl.-Nr. VerbGem IV/082/2026) 21
Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Verbandsgemeinde Saale-Wipper zum 31.12.2015 23
Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Saale-Wipper 25
1. Änderungssatzung zu Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Saale-Wipper 29
Entschädigungssatzung der Verbandsgemeinde Saale-Wipper für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene sowie für den Verbandsgemeindebürgermeister 30

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Stadt Güsten

Hauptsatzung der Stadt Güsten 33
Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Stadt Güsten zum 31.12.2015 38

Gemeinde Ilberstedt

Beschluss über den 2. Entwurf und die öffentliche Auslegung der 3. Änderung des B-Planes Nr. 1/95 „Gewerbegebiet Eisenbahnspitze“ (Beschluss.-Nr. IL 068/2026) 40
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB des 2. Entwurfes der 3. Änderung des B-Planes Nr. 1/95 „Gewerbegebiet Eisenbahnspitze“ in Ilberstedt (Teilaufhebung) 40
Beschluss über den 2. Entwurf und die öffentliche Auslegung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Hinter den Gärten“ (Beschluss.-Nr. IL 067/2026) 44
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § § Abs. 2 Bau GB des 2. Entwurfes 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Hinter den Gärten“ in Ilberstedt (Teilaufhebung) 44
Entschädigungssatzung für die ehrenamtlichen Mitglieder des Gemeinderates und die sachkundigen Einwohner in den beratenden Ausschüssen des Gemeinderates der Gemeinde Ilberstedt 48

A. Amtliche Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Saale-Wipper

Beschluss über den Entwurf und die öffentliche Auslegung der 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ für den Teilbereich 3 „Ilberstedt Süd“

(Beschl.-Nr. VerbGem IV/080/2025)

Beschluss:

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Saale-Wipper billigt den Entwurf der 1. Änderung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes „Windenergie“ für den Teilbereich 3 „Ilberstedt Süd“ der Verbandsgemeinde Saale-Wipper sowie die Begründung mit dem Umweltbericht und der Erfassung windkraftsensibler Greif- und Großvögel 2024/2026 (avifaunistische Untersuchung 2024/2026) in der vorliegenden Fassung.
Der Verbandsgemeinderat beschließt die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 1. Änderung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“ für den Teilbereich 3 „Ilberstedt Süd“ der Verbandsgemeinde Saale-Wipper sowie die Begründung mit dem Umweltbericht und der Erfassung windkraftsensibler Greif- und Großvögel 2024/2026 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.
Den Auslegungsunterlagen werden die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen beigelegt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung werden im Amtsblatt und auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Saale-Wipper bekannt gemacht. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über den Entwurf informiert und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
Es ist darauf hinzuweisen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes „Windenergie“ für den Teilbereich 3 „Ilberstedt Süd“ der Verbandsgemeinde Saale-Wipper unberücksichtigt bleiben.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl Mitglieder:	21
Anwesende Mitglieder:	18
Befangen:	--
Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	2
Enthaltungen:	--

19.02.2026
Datum der Ausfertigung

gez. Marcus Glaß (- Dienstsiegel -)
stellv. Verbandsgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ für den Teilbereich 3 „Ilberstedt Süd“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Saale-Wipper hat mit Beschluss vom 25.09.2024 die Aufstellung der 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ für den Teilbereich 3 „Ilberstedt Süd“ beschlossen.

Der Teilbereich 3 „Ilberstedt Süd“ hat eine Gesamtfläche von ca. 45 ha und ist gemarkungsübergreifend (Stadt Güsten und Gemeinde Ilberstedt). Die Fläche ist durch die beiden rechtskräftigen Bebauungspläne „Windpark Güsten“ und Windpark Ilberstedt“ überplant. Da die ausgewiesene Fläche

ausgelastet ist und Investoren die Errichtung von weiteren Windenergieanlagen planen, macht sich eine 1. Änderung des wirksamen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ für diesen Bereich erforderlich. Die 1. Änderung soll eine Erweiterung des bestehenden Gebietes nach Norden und südlich der K 2108 beinhalten und gemarkungsübergreifend Flurstücke von Güsten, Ilberstedt und Plötzkau verbinden.

Das Plangebiet ist der Anlage beigefügt.

In der Sitzung des Verbandsgemeinderates am 18.02.2026 wurde der vorliegende Entwurf der 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ für den Teilbereich 3 „Ilberstedt Süd“ sowie die Begründung mit dem Umweltbericht und der Erfassung windkraftsensibler Greif- und Großvögel 2024/2026 (avifaunistische Untersuchung 2024/2026) gebilligt. Der Entwurf der 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ für den Teilbereich 3 „Ilberstedt Süd“, die Begründung mit dem Umweltbericht und der Erfassung windkraftsensibler Greif- und Großvögel 2024/2026 sowie die umweltbezogenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 02.03.2026 bis einschließlich 07.04.2026

auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Saale-Wipper unter

https://www.saale-wipper.de/de/bekanntmachungen.html eingesehen werden.

Die Auslegung der Planunterlagen in Papierform erfolgt in der Verbandsgemeinde Saale-Wipper in 39439 Güsten, Platz der Freundschaft 1 im Sitzungssaal

Montag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr
Dienstag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 16.00 Uhr
Freitag	09.00 Uhr - 12.00 Uhr

und im Bürgerbüro Alsleben (Saale), Fachbereich Bau in 06425 Alsleben (Saale), Markt 1

Dienstag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr –18.00 Uhr
Donnerstag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 16.00 Uhr

lediglich als ein ergänzendes Informationsangebot.

Des Weiteren können bei Bedarf zusätzliche Einsichtstermine nach Absprache flexibel eingeräumt und vereinbart werden.

Nachfolgende Unterlagen sind Bestandteil der öffentlichen Auslegung:

- Entwurf der 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ für den Teilbereich 3 „Ilberstedt Süd“
- Entwurf der Begründung mit dem Umweltbericht
- Erfassung windkraftsensibler Greif- und Großvögel 2024/2026 (avifaunistische Untersuchung 2024/2026)

Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB:

- Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt vom 06.12.2024
- Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, Abteilung Bodendenkmalpflege vom 17.12.2024
- Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege vom 13.12.2024
- Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg vom 18.12.2024
- Salzlandkreis vom 18.12.2024
- Rotmilan-Zentrum am Museum Heineanum Halberstadt vom 20.02.2025

Umweltbezogene Informationen:

Neben dem Planentwurf sind zu folgenden Themenblöcken Dokumente verfügbar, die umweltbezogene Informationen enthalten:

+ Tiere und Pflanzen:
  - Umweltbericht
  - Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg mit Angaben zur Rotmilandichte
  - Stellungnahme des Salzlandkreises mit Angaben zur Rotmilandichte
  - Stellungnahme des ROTMILAN-Zentrum am Museum Heineaneum zur Rotmilandichte und Auwälder bei Plötzkau
+ Fläche und Boden:
  - Umweltbericht
  - Stellungnahme Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt
  - Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg zum Bodenschutz und landwirtschaftlichen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten
  - Stellungnahme des Salzlandkreises mit Angaben zum vorsorgenden Bodenschutz und und Bergbau
+ Wasser:
  - Umweltbericht
+ Luft und Klima:
  - Umweltbericht
+ Landschaft:
  - Umweltbericht
+ Natura 2000-Gebiete:
  - Umweltbericht
+ Mensch und seine Gesundheit sowie Bevölkerung
  - Umweltbericht
+ Kulturgüter und sonstige Sachgüter
  - Umweltbericht
  - Stellungnahme des Landesamts für Denkmalpflege und Archäologie, Abteilung Bodendenkmalpflege zu archäologischen Denkmälern
  - Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie, Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege zu Denkmälern wie das Schloss Plötzkau

Während der Auslegungsfrist können von jedermann die Planunterlagen eingesehen und Stellungnahmen zum Entwurf bei der Verbandsgemeinde Saale-Wipper schriftlich oder mündlich während der Dienststunden zur Niederschrift sowie per E-Mail an info@saale-wipper.de abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Dritte (Privatpersonen) mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten, wie Name, Adressdaten und E-Mail-Adresse zustimmen. Gemäß Art. 6 Abs. 1c Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) werden die Daten im Rahmen des 1. Änderungsverfahrens des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ für den Teilbereich 3 „Ilberstedt Süd“ für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht ihnen gegenüber genutzt.

Güsten, den 26.02.2026

gez. Marcus Glaß
stellv. Verbandsgemeindebürgermeister - Siegel -

Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplans M 1:10.000

Inhalt der 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans M 1:12.500

Planzeichenerklärung

(§ 2 Abs. 4 PlanZV)

Bestand Planung

1. Art der baulichen Nutzung

Sonderbaufläche S-VIII zur Nutzung von Windenergie mit landwirtschaftlicher Nebennutzung (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO)

SO Windpark — Sondergebiet, Zweckbestimmung: Windpark (§ 1 Abs. 2 Nr. 12 BauNVO)

2. Hauptversorgungsleitungen

oberirdisch, Freileitung Mitnetz Strom (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB)

unterirdisch, Gasleitung Mitnetz Gas (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB)

3. Flächen für die Landwirtschaft und Wald

Flächen für die Landwirtschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 a BauGB)

Flächen für Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 b BauGB)

4. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts (§ 5 Abs. 4 Satz 1 BauGB)

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts (§ 5 Abs. 4 Satz 1 BauGB)

5. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie

Grenze des übrigen räumlichen Geltungsbereichs des sachlichen Teilflächennutzungsplans, Teilfläche Ilberstedt-Süd

Umgrenzung der Bauflächen, für die eine zentrale Abwasserbeseitigung nicht vorgesehen ist (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)

Umgrenzung der Flächen, unter denen der Bergbau umgeht (§ 5 Abs. 3 Nr. 2 BauGB)

Gemeindegrenze

Flurgrenze

Flurstücksgrenze

Nutzungsartengrenzen

Gebäude

Nachrichtliche Übernahme

Naturschutz (§ 5 Abs. 4 Satz 1 BauGB)

Bei den gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 BauGB nachrichtlich übernommenen Feldgehölzen und bei der nachrichtlich übernommenen Hecke handelt es sich um gesetzlich geschützte Biotope im Sinne des § 22 Abs. 1 Nr. 8 NatSchG LSA.

Verfahrensvermerke

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 6 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.10.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257), hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Saale-Wipper die 1. Änderung des Flächennutzungsplans und die Begründung beschlossen.

Verbandsgemeinde Saale-Wipper, __.__.____

Verbandsgemeindebürgermeister

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses vom 25.09.2024. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am 01.10.2024 im Saale-Wipper-Boten (Amtliches Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Saale-Wipper).

Verbandsgemeinde Saale-Wipper, __.__.____

Verbandsgemeindebürgermeister

2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB konnte in der Zeit vom 09.12.2024 bis einschließlich zum 27.01.2025 auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Saale-Wipper unter

https://www.saale-wipper.de/bekanntmachungen/index.php

eingesehen werden.

Die Auslegung der Planunterlagen in Papierform erfolgt in der Verbandsgemeinde Saale-Wipper in 39439 Güsten, Platz der Freundschaft 1 im Sitzungssaal

Montag	09.00 Uhr - 12.00 Uhr
Dienstag	09.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 16.00 Uhr
Freitag	09.00 Uhr - 12.00 Uhr

und im Bürgerbüro Aisleben (Saale), Fachbereich Bau in 06425 Aisleben (Saale), Markt 1.

Dienstag	09.00 Uhr- 12.00 Uhr und 13.00 Uhr- 18.00 Uhr
Donnerstag	09.00 Uhr- 12.00 Uhr und 13.00 Uhr- 16.00 Uhr

lediglich als ein der Veröffentlichung im Internet ergänzendes Informationsangebot gemäß § 3 Abs. 2 PlanSIG. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung des Sachlicher Teilflächennutzungsplans Windenergie unberücksichtigt bleiben können, im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Saale-Wipper vom 28.11.2024 bekannt gemacht worden.

Verbandsgemeinde Saale-Wipper, __.__.____

Verbandsgemeindebürgermeister

3. Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Saale-Wipper hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am __.__.2025 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Verbandsgemeinde Saale-Wipper, __.__.____

Verbandsgemeindebürgermeister

4. Die 1. Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie wurde am ___.___2025 vom Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Saale-Wipper beschlossen (Wirksamkeitsbeschluss). Die Begründung zur 1. Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie wurde mit Beschluss des Verbandsgemeinderats der Verbandsgemeinde Saale-Wipper vom __.__.2025 gebilligt.

Verbandsgemeinde Saale-Wipper, __.__.____

Verbandsgemeindebürgermeister

5. Die Genehmigung der 1. Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie, bestehend aus Lageplan und Begründung, wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom __.__.2025 Az. _____ erteilt.

Salzlandkreis, __.__.____

Der Landrat

6. Die 1. Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie wird hiermit ausgefertigt.

Verbandsgemeinde Saale-Wipper, __.__.____

Verbandsgemeindebürgermeister

7. Die Erteilung der Genehmigung der 1. Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie sowie die Stelle, bei der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist durch Aushang in den Schaukästen der Verbandsgemeinde Saale-Wipper vom ____.2025 bis einschließlich zum ____.2025 bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Die 1. Änderung des Flächennutzungsplans ist am __.__.2025 in Kraft getreten.

Verbandsgemeinde Saale-Wipper, __.__.____

Verbandsgemeindebürgermeister

Verbandsgemeinde Saale-Wipper

1. Änderung Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Verfahrensstand: Entwurf
Maßstab: 1 : 12.500 Datum: 09.12.2025

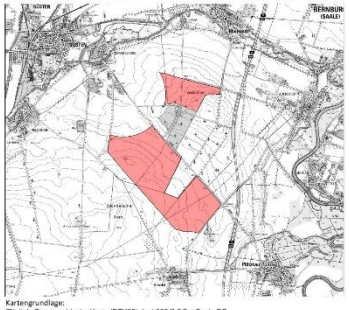

Kartengrundlage:
(Digitale Topographische Karte (DTK25) Juni 2024) ©GeoBasis-DE
(www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) / LVermGeo ST

baumeister
ingenieurbüro gmbh bernburg
planung und beratung
steinstraße 3i
06406 bernburg
fon 03471 - 313 556

Städtischer Tiefbau
Verkehrsanlagen
Freianlagen
Bauleitplanung

Dipl.-Ing. (FH) Michael Jastrow
Stadtplaner AK LSA 1393-99-3-d
Dipl.-Ing. (FH) Jens Kiebjieß
Landschaftsarchitekt AK LSA 1587-02-3-c
Stadtplaner AK LSA 1927-10-3-d

Beschluss über den Entwurf und die öffentliche Auslegung der 1. Änderung Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Saale-Wipper

(Beschl.-Nr. VerbGem IV/076/2025)

Beschluss:

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Saale-Wipper billigt den Entwurf der 1. Änderung Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Saale-Wipper sowie die Begründung mit dem Umweltbericht in der vorliegenden Fassung.
Der Verbandsgemeinderat beschließt die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 1. Änderung Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Saale-Wipper sowie die Begründung mit dem Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB. Den Auslegungsunterlagen werden die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen beigelegt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung werden im Amtsblatt und auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Saale-Wipper bekannt gemacht. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über den Entwurf informiert und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
Es ist darauf hinzuweisen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Saale-Wipper unberücksichtigt bleiben.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl Mitglieder:	21
Anwesende Mitglieder:	18
Befangen:	--
Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	1
Enthaltungen:	1

19.02.2026
Datum der Ausfertigung

gez. Marcus Glaß (- Dienstsiegel -)
stellv. Verbandsgemeindebürgermeister

Anlage: Plangebiet

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Saale-Wipper gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Saale-Wipper hat mit Beschluss vom 05.02.2025 die Aufstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Saale-Wipper beschlossen.

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 38, 39 und 40 in der Flur 13 der Gemarkung Alsleben mit einer Größe von ca. 24,21 ha.

Die 1. Änderung des FNP der Verbandsgemeinde Saale-Wipper macht sich erforderlich, da die Fläche mit Photovoltaik-Freiflächenanlagen bebaut werden soll und diese Fläche im wirksamen FNP Alsleben als Fläche

für Landwirtschaft ausgewiesen ist. Im Entwurf des sich ebenfalls in Erarbeitung befindenden FNP der Verbandsgemeinde, ist nur ein Teil dieser Fläche als Sondergebiet Photovoltaik ausgewiesen.

Im Rahmen des Verfahrens soll nunmehr die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden. Zeitgleich erfolgt die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Das Plangebiet ist der Anlage beigefügt.

Der Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Saale-Wipper und die Begründung mit dem Umweltbericht sowie die umweltbezogenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

02.03.2026 bis einschließlich 07.04.2026

auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Saale-Wipper unter

https://www.saale-wipper.de/de/bekanntmachungen.html

eingesehen werden.

Die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in Papierform erfolgt in der Verbandsgemeinde Saale-Wipper in 39439 Güsten, Platz der Freundschaft 1 im Sitzungssaal

Montag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr
Dienstag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 16.00 Uhr
Freitag	09.00 Uhr - 12.00 Uhr

und im Bürgerbüro Alsleben (Saale), Fachbereich III in 06425 Alsleben (Saale), Markt 1

Dienstag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 18.00 Uhr
Donnerstag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 16.00 Uhr

als ein ergänzendes Informationsangebot.

Nachfolgende Unterlagen sind Bestandteil der öffentlichen Auslegung:

- Entwurf der 1. Änderung Flächennutzungsplan Verbandsgemeinde Saale-Wipper
- Entwurf der Begründung einschließlich Umweltbericht der 1. Änderung des Flächennutzungsplan Verbandsgemeinde Saale-Wipper

Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB:

- des Landesverwaltungsamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, Referat Bodendenkmalpflege vom 19.06.2025
- des Salzlandkreises vom 03.09.2025

Umweltbezogene Informationen

Neben dem Planentwurf sind zu folgenden Themenblöcken Dokumente verfügbar, die umweltbezogene Informationen enthalten:

+ Tiere und Pflanzen:
  - Umweltbericht
  - Stellungnahme des Salzlandkreises zum Entwurf mit Angaben und zu Eingriffen in Natur und Landschaft
+ Fläche und Boden:
  - Umweltbericht
  - Stellungnahme des Salzlandkreises zum Entwurf mit Angaben zum Bodenschutz
+ Wasser:
  - Umweltbericht
  - Stellungnahme des Salzlandkreises zum Entwurf mit Angaben zu Niederschlagswasser-Beseitigung
+ Luft und Klima:
  - Umweltbericht
+ Landschaft:
  - Umweltbericht
+ Natura 2000-Gebiete:
  - Umweltbericht
+ Mensch und seine Gesundheit sowie Bevölkerung
  - Umweltbericht
+ Kulturgüter und sonstige Sachgüter
  - Umweltbericht
  - Stellungnahme des Landesamts für Denkmalpflege und Archäologie, Abteilung Bodendenkmalpflege zu archäologischen Denkmälern

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf bei der Verbandsgemeinde Saale-Wipper schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift sowie per E-Mail an info@saale-wipper.de abgegeben werden.

Es wird daraufhin gewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Dritte (Privatpersonen) mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten, wie Name, Adressdaten und E-Mail-Adresse zustimmen. Gemäß Art. 6 Abs. 1c Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) werden die Daten im Rahmen des Flächennutzungsplan-Verfahrens für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht Ihnen gegenüber genutzt.

Güsten, den 26.02.2026

gez. Marcus Glaß
stellv. Verbandsgemeindebürgermeister - Siegel -

Bisher geltende Fassung des Flächennutzungsplans

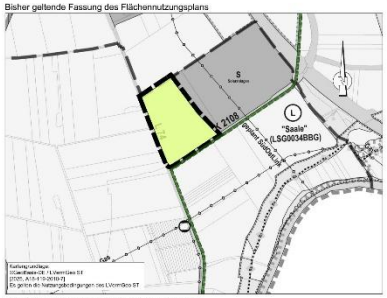

Inhalt der 1. Änderung des Flächennutzungsplans

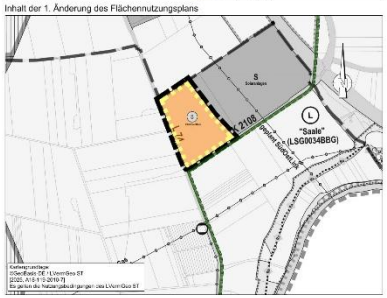

Planzeichenerklärung

Bestand Planung

(§ 2 Abs. 4 PlanZV)

1. Art der baulichen Nutzung

Sonstiges Sondergebiet (§ 11 BauNVO)
Zweckbestimmung: Photovoltaik

2. Flächen für die Landwirtschaft

Fläche für die Landwirtschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 a BauGB)

3. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

unterirdisch (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)

4. Planungen, Nutzungsregelungen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Landschaftsschutzgebiet (§ 5 Abs. 4 Satz 1 BauGB)

5. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 1. Änderung des Flächennutzungsplans

Umgrenzung der Baufläche, für die eine zentrale Abwasserbeseitigung nicht vorgesehen ist (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)

Gemeindegrenze

Verfahrensvermerke

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.10.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257), hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Saale-Wipper die 1. Änderung des Flächennutzungsplans und die Begründung beschlossen.

Verbandsgemeinde Saale-Wipper, __.__.2025 _____
Verbandsgemeindebürgermeister

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses vom 05.02.2025. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am 13.02.2025 im Saale-Wipper-Boten (Amtliches Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Saale-Wipper).

Verbandsgemeinde Saale-Wipper, __.__.2025 _____
Verbandsgemeindebürgermeister

2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB konnte in der Zeit vom 10.06.2025 bis einschließlich zum 11.07.2025 auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Saale-Wipper unter

https://www.saale-wipper.de/bekanntmachungen/index.php

eingesehen werden.

Die Auslegung der Planunterlagen in Papierform erfolgte in der Verbandsgemeinde Saale-Wipper in 39439 Güsten, Platz der Freundschaft 1 im Sitzungssaal

Montag 09.00 Uhr-12.00 Uhr
Dienstag 09.00 Uhr-12.00 Uhr und 13.00 Uhr-18.00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 09.00 Uhr- 12.00 Uhr und 13.00 Uhr- 16.00 Uhr
Freitag 09.00 Uhr- 12.00 Uhr

und im Bürgerbüro Aisleben (Saale), Fachbereich Bau in 06425 Aisleben (Saale), Markt 1.

Dienstag 09.00 Uhr- 12.00 Uhr und 13.00 Uhr- 18.00 Uhr
Donnerstag 09.00 Uhr- 12.00 Uhr und 13.00 Uhr- 16.00 Uhr

lediglich als ein der Veröffentlichung im Internet ergänzendes Informationsangebot gemäß § 3 Abs. 2 PlanSIG. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben können, im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Saale-Wipper am 28.05.2025 bekannt gemacht worden.

Verbandsgemeinde Saale-Wipper, __.__.2025 _____
Verbandsgemeindebürgermeister

3. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 06.06.2025 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Verbandsgemeinde Saale-Wipper, __.__.2025 _____
Verbandsgemeindebürgermeister

4. Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Saale-Wipper hat am __.__.2025 den Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Verbandsgemeinde Saale-Wipper, __.__.2025 _____
Verbandsgemeindebürgermeister

5. Der Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplans, bestehend aus der Planzeichnung sowie der Begründung, konnten in der Zeit vom __.__.2025 bis zum __.__.2025 auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Saale-Wipper unter

https://www.saale-wipper.de/bekanntmachungen/index.php

eingesehen werden.

Die Auslegung der Planunterlagen in Papierform erfolgte in der Verbandsgemeinde Saale-Wipper in 39439 Güsten, Platz der Freundschaft 1 im Sitzungssaal

Montag 09.00 Uhr-12.00 Uhr
Dienstag 09.00 Uhr-12.00 Uhr und 13.00 Uhr-18.00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 09.00 Uhr- 12.00 Uhr und 13.00 Uhr- 16.00 Uhr
Freitag 09.00 Uhr- 12.00 Uhr

und im Bürgerbüro Aisleben (Saale), Fachbereich Bau in 06425 Aisleben (Saale), Markt 1,

Dienstag 09.00 Uhr- 12.00 Uhr und 13.00 Uhr- 18.00 Uhr
Donnerstag 09.00 Uhr- 12.00 Uhr und 13.00 Uhr- 16.00 Uhr

lediglich als ein der Veröffentlichung im Internet ergänzendes Informationsangebot gemäß § 3 Abs. 2 PlanSIG. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben können, im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Saale-Wipper vom __.__.2025 bekannt gemacht worden.

Verbandsgemeinde Saale-Wipper, __.__.2025 _____
Verbandsgemeindebürgermeister

6. Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Saale-Wipper hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am __.__.2025 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Verbandsgemeinde Saale-Wipper, __.__.2025 _____
Verbandsgemeindebürgermeister

7. Die 1. Änderung des Flächennutzungsplans wurde am __.__.2025 vom Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Saale-Wipper beschlossen (Wirksamkeitsbeschluss). Die Begründung zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans wurde mit Beschluss des Verbandsgemeinderats der Verbandsgemeinde Saale-Wipper vom __.__.2025 gebilligt.

Verbandsgemeinde Saale-Wipper, __.__.2025 _____
Verbandsgemeindebürgermeister

8. Die Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplans, bestehend aus Lageplan und Begründung, wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom __.__.2025 Az. _____ erteilt.

Salzlandkreis, __.__.2025 _____
Der Landrat

9. Die 1. Änderung des Flächennutzungsplans wird hiermit ausgefertigt.

Verbandsgemeinde Saale-Wipper, __.__.2025 _____
Verbandsgemeindebürgermeister

10. Die Erteilung der Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Stelle, bei der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist durch Aushang in den Schaukästen der Verbandsgemeinde Saale-Wipper vom __.__.2025 bis einschließlich zum __.__.2025 bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Die 1. Änderung des Flächennutzungsplans ist am __.__.2025 in Kraft getreten.

Verbandsgemeinde Saale-Wipper, __.__.2025 _____
Verbandsgemeindebürgermeister

Verbandsgemeinde Saale-Wipper

1. Änderung des Flächennutzungsplans Saale-Wipper

Verfahrensstand: Entwurf
Maßstab: 1 : 10.000 Datum: 19.11.2025

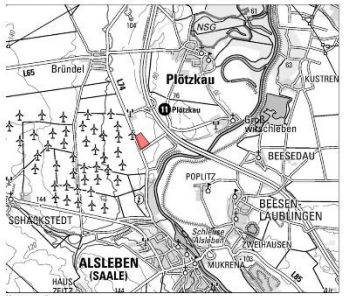

Kartengrundlage:
©GeoBasis-DE / LVermGeo ST
[2025, A18-119-2010-7]
Es gelten die Nutzungsbedingungen des LVermGeo ST

baumeister
ingenieurbüro gmbh harzberg
planung und beratung

steinstraße 3i
06406 bernburg
fon 03471 - 313 556

Städtischer Tiefbau
Verkehrsanlagen
Freianlagen
Bauleitplanung

Dipl.-Ing. (FH) Michael Jastrow
Stadtplaner AK LSA 1393-99-3-d
Dipl.-Ing. (FH) Jens Kiebitzß
Landschaftsarchitekt AK LSA 1587-02-3-c
Stadtplaner AK LSA 1927-10-3-d

Beschluss zur Fortschreibung des gesamträumlichen Konzeptes für Photovoltaik-Freiflächenanlagen der Verbandsgemeinde Saale-Wipper

(Beschl.-Nr. VerbGem IV/78/2025)

Beschluss:

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Saale-Wipper beschließt, dass das gesamträumliche Konzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen der Verbandsgemeinde Saale-Wipper Fortgeschrieben wird.
Die Fortschreibung umfasst die Flurstücke 38, 39 und 40 in der Flur 13 der Gemarkung Alsleben mit einer Größe von ca. 24,21 ha und ist in einer Übersichtskarte der Anlage beigefügt.
Sämtliche Kosten und Gebühren werden vom Investor getragen

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl Mitglieder:	21
Anwesende Mitglieder:	18
Befangen:	--
Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	1
Enthaltungen:	1

19.02.2026
Datum der Ausfertigung

gez. Marcus Glaß (- Dienstsiegel -)
stellv. Verbandsgemeindebürgermeister

Anlage: Plangebiet

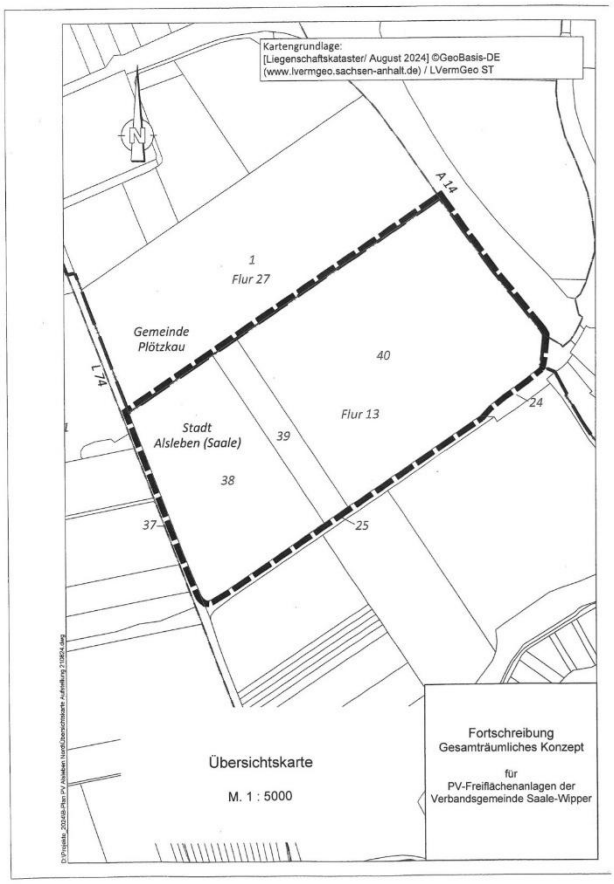

Beschluss zur Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Saale-Wipper

(Beschl.-Nr. VerbGem IV/082/2026)

Beschluss:

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Saale-Wipper beschließt die Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Saale-Wipper.
Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 47/10, 47/12 und 47/13 in der Flur 1 der Gemarkung Alsleben.
Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 7,7422 ha und ist in einer Übersichtskarte der Anlage beigefügt.
Geplant ist die Ausweisung als Sondergebiet Biomethananlage.
Durch den Investor wird ein Planungsbüro mit der Erarbeitung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Saale-Wipper beauftragt. Sämtliche anfallenden Kosten und Gebühren werden vom Investor getragen.
Der Beschluss wird ortsüblich bekannt gemacht.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl Mitglieder:	21
Anwesende Mitglieder:	18
Befangen:	--
Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	1
Enthaltungen:	--

19.02.2026
Datum der Ausfertigung

gez. Marcus Glaß (- Dienstsiegel -)
stellv. Verbandsgemeindebürgermeister

Anlage: Plangebiet

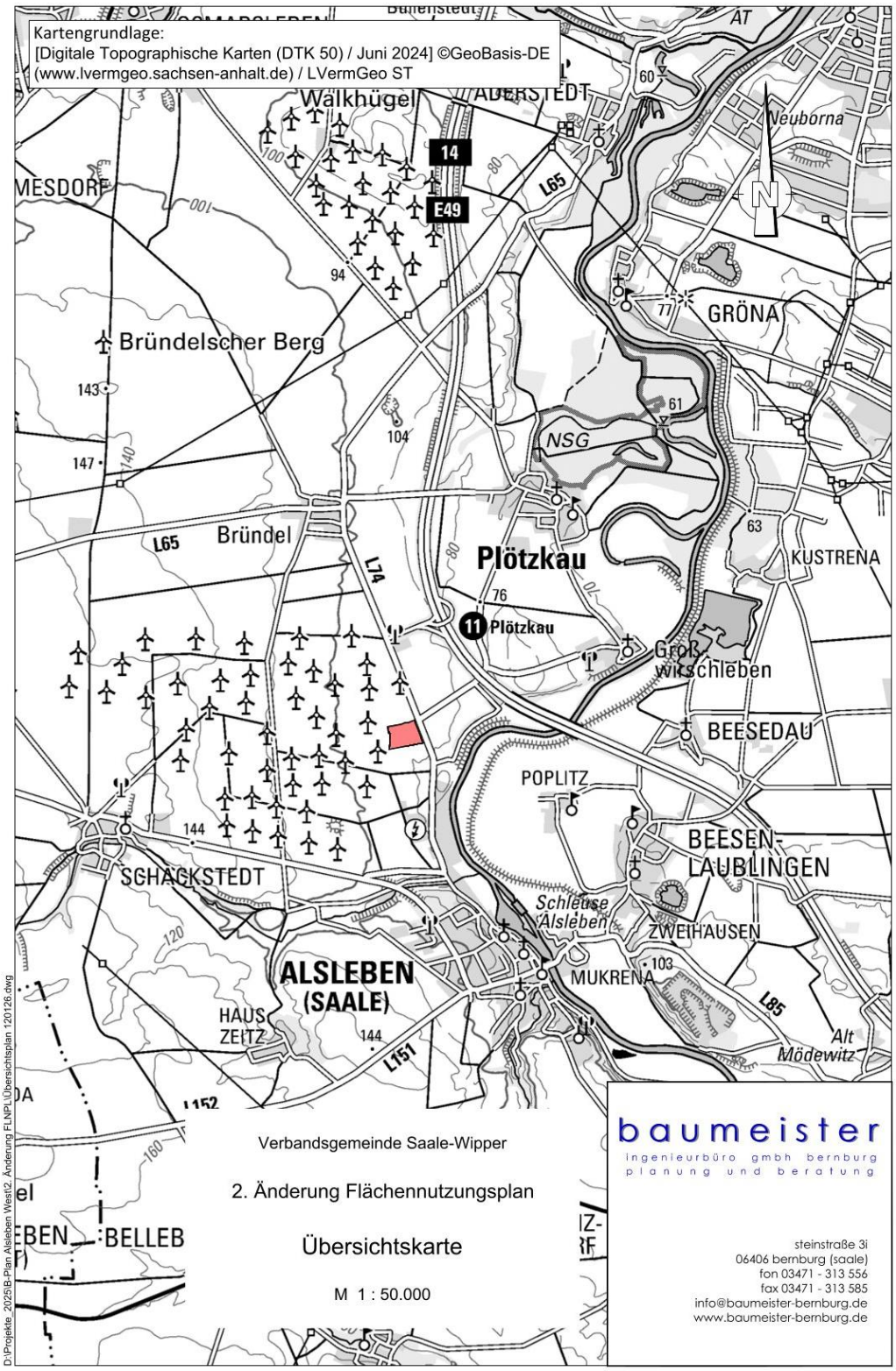
Kartengrundlage:
[Digitale Topographische Karten (DTK 50) / Juni 2024] ©GeoBasis-DE
(www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) / LVermGeo ST
Walkhügel
ABERSTEDT
14
E49
L65
Neuborna
N
GRÖNA
Bründelscher Berg
NSG
Bründel
L65
L74
Plötzkau
11 Plötzkau
KUSTRENA
Groß Wirschleben
BEESEDAU
POPLITZ
BEESEN-LAUBLINGEN
SCHACKSTEDT
Schleuse Alsleben
ZWEIHAUSEN
ALSLEBEN (SAALE)
MUKRENA
HAUS ZEITZ
L151
L85
Alt Mödewitz
Verbandsgemeinde Saale-Wipper
2. Änderung Flächennutzungsplan
Übersichtskarte
M 1 : 50.000
baumeister
ingenieurbüro gmbh bernburg
planung und beratung
steinstraße 3i
06406 bernburg (saale)
fon 03471 - 313 556
fax 03471 - 313 585
info@baumeister-bernburg.de
www.baumeister-bernburg.de
D:\Projekte_2025\B-Plan Alsleben West\2. Änderung FLNPL\Übersichtsplan 120126.dwg

Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Verbandsgemeinde Saale-Wipper zum 31.12.2015

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Saale-Wipper hat in der Sitzung am 18.02.2026 mit Beschluss Nr. VerbGem IV/075/2025 den geprüften und durch das Rechnungsprüfungsamt bestätigten Jahresabschluss der Verbandsgemeinde Saale-Wipper zum 31.12.2015 beschlossen.

Gemäß § 118 Abs. 1 in Verbindung mit § 120 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) in der derzeit geltenden Fassung wird hiermit der Jahresabschluss der Verbandsgemeinde Saale-Wipper zum 31.12.2015 wie beigefügt, öffentlich bekanntgegeben.

Der Jahresabschluss des Jahres 2015 der Verbandsgemeinde Saale-Wipper liegt in der Zeit

vom 27.02.2026 bis 27.03.2026

in der Verbandsgemeinde Saale-Wipper in Güsten, Platz der Freundschaft 1 (Rathaus Anbau), Zimmer 2.2. zur Einsichtnahme zu den üblichen Sprech- und Öffnungszeiten wie folgt öffentlich aus.

Montag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Güsten, den 23.02.2026

gez. Marcus Glaß (- Dienstsiegel -)
stellv. Verbandsgemeindebürgermeister
Verbandsgemeinde Saale-Wipper

Verbandsgemeinde Saale-Wipper **Vermögensrechnung** **2015**

Bilanz des/der Verbandsgemeinde Saale-Wipper [Kommune] zum Stichtag
31.12.2015

	Aktiva	Stand zu Beginn 2015	Stand am Ende 2015
		Euro	
		1	2
1.	**Anlagevermögen:**		
1.1	Immaterielles Vermögen	24.273,14	47.224,91
1.2	Sachanlagevermögen	4.677.893,01	6.844.427,52
1.2.1	unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00	0,00
1.2.2	bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	72.639,07	3.830.835,79
1.2.3	Infrastrukturvermögen	821.255,91	793.089,87
1.2.4	Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00	0,00
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00	0,00
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	1.066.017,64	997.520,62
1.2.7	Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Nutzpflanzungen und Nutztiere	139.267,89	1.220.596,03
1.2.8	geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	2.578.712,50	2.385,21
1.3	Finanzanlagevermögen	4.128.773,55	4.128.773,55
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
1.3.2	Beteiligungen	4.128.773,55	4.128.773,55
1.3.3	Sondervermögen	0,00	0,00
1.3.4	Ausleihungen	0,00	0,00
1.3.5	Wertpapiere	0,00	0,00
	Summe Anlagevermögen	8.830.939,70	11.020.425,98
2.	**Umlaufvermögen**		
2.1	Vorräte	0,00	0,00
2.2	öffentlich-rechtliche Forderungen	1.726.757,15	359.485,47
2.2.1	öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	63.069,67	66.914,73
2.2.2	sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen (insbesondere aus Steuern, Transferleistungen)	1.663.687,48	292.570,74
2.3	privatrechtliche Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände	184.018,54	270.373,18
2.3.1	privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0,00	0,00
2.3.2	sonstige privatrechtliche Forderungen	3.042,97	76.456,38
2.3.3	sonstige Vermögensgegenstände	180.975,57	193.916,80
2.4	liquide Mittel	12.366,82	8.108,80
2.4.1	Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten	9.754,00	6.009,94
2.4.2	sonstige Einlagen	0,00	0,00
2.4.3	Bargeld	2.612,82	2.098,86
	Summe Umlaufvermögen	1.923.142,51	637.967,45
3.	**Aktive Rechnungsabgrenzungsposten**	**13.757,70**	**21.458,60**
4.	**Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag**	**0,00**	**0,00**
	Bilanzsumme	**10.767.839,91**	**11.679.852,03**

	Passiva	Stand zu Beginn 2015	Stand am Ende 2015
		Euro	
		1	2
1.	**Eigenkapital**		
1.1	Rücklagen	5.299.622,20	6.554.928,22
1.1.1	Rücklage aus der Eröffnungsbilanz	5.299.622,20	6.002.153,53
1.1.2	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00	539.669,24
1.1.3	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00	13.105,45
1.2	Sonderrücklagen	0,00	0,00
1.3	Fehlbetragsvortrag	0,00	0,00
1.4	Jahresergebnis (Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag)	552.774,69	-762.873,65
	Summe Eigenkapital	5.852.396,89	5.792.054,57
2.	**Sonderposten**		
2.1	Sonderposten aus Zuwendungen	419.220,12	2.875.301,57
2.2	Sonderposten aus Beiträgen	0,00	0,00
2.3	Sonderposten für den Gebührenausgleich	0,00	0,00
2.4	sonstige Sonderposten	2.509.060,56	1.105,90
	Summe Sonderposten	2.928.280,68	2.876.407,47
3.	**Rückstellungen**		
3.1	Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen	280.779,00	280.779,00
3.2	Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0,00	0,00
3.3	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00	0,00
3.4	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen	0,00	0,00
3.5	sonstige Rückstellungen	74.799,72	143.590,61
3.5.1	Verdienstzahlungen in der Freistellungsphase im Rahmen der Altersteilzeit, abzugeltender Urbaubsanspruch aufgrund langfristiger Erkrankung und ähnliche Maßnahmen	74.799,72	143.590,61
3.5.2	ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und aus Steuer- und Sonderabgabeschuldverhältnissen	0,00	0,00
3.5.3	drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren	0,00	0,00
3.5.4	drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und laufenden Verfahren	0,00	0,00
3.5.5	sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften	0,00	0,00
	Summe Rückstellungen	355.578,72	424.369,61
4.	**Verbindlichkeiten**		
4.1	Anleihen	0,00	0,00
4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 41 Abs. 4 Satz 2 GemHVO Doppik	1.324.440,00	1.177.280,00
4.3	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	108.285,04	1.225.427,16
4.4	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00
4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	111.150,88	57.472,89
4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	39.232,69	0,00
4.7	sonstige Verbindlichkeiten	48.475,01	126.840,33
	Summe Verbindlichkeiten	1.631.583,62	2.587.020,38
5.	**Passive Rechnungsabgrenzung**	**0,00**	**0,00**
	Bilanzsumme	**10.767.839,91**	**11.679.852,03**

Hauptsatzung
der Verbandsgemeinde Saale-Wipper

Aufgrund der §§ 8 und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der aktuell gültigen Fassung hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Saale-Wipper folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT
Benennung und Hoheitszeichen

§ 1
Name

Die Verbandsgemeinde führt den Namen „Saale-Wipper".

§ 2
Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Die Verbandsgemeinde führt kein Wappen.

(2) Die Verbandsgemeinde führt keine Flagge.

(3) Die Verbandsgemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet: „Verbandsgemeinde Saale-Wipper".

Siegelabdruck:(Siegel)

II. ABSCHNITT
ORGANE

§ 3
Vorsitz im Verbandsgemeinderat

(1) Der Verbandsgemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder in der konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster" bzw. „Zweiter stellvertretender Vorsitzender des Verbandsgemeinderates".

(2) Der Vorsitzende und die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Verbandsgemeinderates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4
Zuständigkeiten des Verbandsgemeinderates

(1) Der Verbandsgemeinderat entscheidet über

1. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen mit einem Wertumfang von mehr als **50.000 Euro**
2. die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ende der Probezeit) der Beamten in der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt sowie die Einstellung und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit) der Beschäftigten ab Entgeltgruppe 11 TVöD und in vergleichbaren Entgeltgruppen jeweils im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeindebürgermeister; das gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Arbeitnehmer sowie die Festsetzung des Entgelts, sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrages besteht.
   Der Verbandsgemeinderat ist über Personalentscheidungen zeitnah zu informieren.
3. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert **500,00 Euro** übersteigt,
4. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert **100.000 Euro** übersteigt und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,
5. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert **100.000 Euro** übersteigt,
6. die Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 7 (Verfügungen über das Vermögen der Kommune) und Nr. 10 KVG LSA (Aufnahme von Krediten, Bestellung von Sicherheiten usw.), wenn der Vermögenswert **100.000 Euro** übersteigt,
7. Vermietungen und Verpachtungen (außer jene nach § 45 abs. 2 Nr. 8), wenn der Vermögenswert **5.000 Euro** übersteigt. Bei unbefristeten Vermietungen und Verpachtungen ist der dreifache Jahreswert der Miete oder Pacht (ohne Berücksichtigung von daneben vereinbarter Zahlungen, etwa Betriebskostenvorauszahlungen) maßgeblich.

8. die Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA (Verzicht auf Ansprüche der Kommune und den Abschluss oder die Ablehnung von Vergleichen mit einem Wertumfang von mehr als **50.000 Euro**,
9. die Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA (hier: Verträge mit ehrenamtlichen Mitgliedern der Vertretung, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder dem Verbandsgemeindebürgermeister), es sei denn, dass es sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung handelt, deren Vermögenswert **50.000 Euro** nicht übersteigt oder dass es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert den in dieser Hauptsatzung festgesetzten Betrag nicht übersteigt.

(2) Im Übrigen bleiben die Zuständigkeiten des Verbandsgemeinderates gemäß § 45 Abs. 1 KVG LSA hiervon unberührt.

§ 5
Ausschüsse des Verbandsgemeinderates

(1) Der Verbandsgemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen, beratenden Ausschüsse:
   a. den Ausschuss für Schulen und Kindertagesstätten
   b. den Ausschuss für Brandschutz.

(2) Den Ausschüssen sitzt ein ehrenamtliches Mitglied des Verbandsgemeinderates und für den Fall dessen Verhinderung ein Stellvertreter vor. Der Vorsitz und dessen Stellvertreter werden vom Verbandsgemeinderat gewählt. Der Verbandsgemeindebürgermeister kann jederzeit an den Sitzungen teilnehmen. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen.

(3) Der Ausschuss für Schulen und Kindertagesstätten besteht aus 11 Mitgliedern des Verbandsgemeinderates. In diesen Ausschuss wird zusätzlich und widerruflich durch den Verbandsgemeinderat ein sachkundiger Einwohner berufen.

(4) Der Ausschuss für Brandschutz besteht aus 9 Mitgliedern des Verbandsgemeinderates. In diesen Ausschuss werden zusätzlich und widerruflich durch den Verbandsgemeinderat drei sachkundige Einwohner mit beratender Stimme berufen.

(5) Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet mit dem Zusammentritt des neu gewählten Verbandsgemeinderates, sofern ihre Berufung zuvor nicht widerrufen wird.

§ 6
Geschäftsordnung

Das Verfahren im Verbandsgemeinderat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Verbandsgemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 7
Verbandsgemeindebürgermeister

(1) Der Verbandsgemeindebürgermeister erledigt die gesetzlich übertragenen Aufgaben und die vom Verbandsgemeinderat durch Beschluss übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach feststehenden Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 50.000,00 Euro nicht übersteigen.

(2) Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen:
1. die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises; das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden,
2. die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung sowie Änderungen der Arbeitsverträge hinsichtlich der wöchentlichen Arbeitszeit für alle Beschäftigte der Verbandsgemeinde Saale-Wipper im Rahmen des Stellenplanes und der dazugehörigen Stellenbeschreibungen, soweit nicht die Zuständigkeit des Verbandsgemeinderates nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 berührt wird,
3. die Entscheidung über Rechtsgeschäfte, sofern die für den Verbandsgemeinderat festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden und über Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA (Verträge der Verbandsgemeinde mit ehrenamtlichen Mitgliedern der Vertretung, sonstigen Mitgliedern der Ausschüsse oder dem Verbandsgemeindebürgermeister), soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
4. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert 500,00 Euro nicht übersteigt.

(3) Können Anfragen der Verbandsgemeinderäte nicht sofort mündlich beantwortet werden, so hat der Verbandsgemeindebürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen.

§ 8
Gleichstellungsbeauftragte

(1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Verbandsgemeindebürgermeister widerruflich eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit. Von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend zu entlasten. Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt zugleich Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten der Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde wahr. Einer Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem Verbandsgemeindebürgermeister unterstellt. Bei der Ausübung ihrer Tätigkeit ist sie nicht weisungsgebunden. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse teilnehmen, soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist. Ihr ist in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches auf Verlangen das Wort zu erteilen.

III. ABSCHNITT
UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

§ 9
Bürgerbefragung

Der Verbandsgemeinderat kann beschließen, zu Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Verbandsgemeinde eine Befragung der Bürger durchzuführen. In dem Beschluss ist die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage zu formulieren. Der Beschluss hat festzulegen, ob die Befragung entweder als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgen soll. Eine Onlineabstimmung darf jedoch nur erfolgen, soweit durch die Verbandsgemeinde Saale-Wipper hinreichende Vorkehrungen gegen Missbrauch und zur Sicherung der Integrität der Ergebnisermittlung getroffen werden. Der Beschluss hat auch festzulegen, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen. Die Befragung hat in anonymisierter Form zu erfolgen. Die Teilnahme ist freiwillig.

IV. ABSCHNITT
EHRENBÜRGER

§ 10
Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Verbandsgemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsgemeinderates.

V. ABSCHNITT
ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 11
Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Saale-Wipper. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, in dem dieses Amtsblatt den bekanntzumachenden Text enthält.

(2) Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 3 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes (Rathaus Güsten, Platz der Freundschaft 1 in Güsten) und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten des Rathauses in Güsten, Platz der Freundschaft 1 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Saale-Wipper spätestens am Tag vor dem Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts Anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, in dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.

(3) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen nach Absatz 1. Der Inhalt der Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Internetadresse www.saale-wipper.de und unter Angabe des Bereitstellungstages in das Internet eingestellt.

(4) Der Text bekanntgemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter www.saale-wipper.de zugänglich gemacht. Weitere Bekanntmachungen nach Absatz 1 Satz 1 werden ebenfalls unter dieser Internetadresse zugänglich gemacht. Die Satzungen und Verordnungen können im Rathaus/ in Güsten, Platz der Freundschaft 1 während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

(5) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse erfolgt durch Aushang in den in der Anlage zu dieser Hauptsatzung aufgeführten Aushängekästen. Die Aushangdauer beträgt 1 Woche. Der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Auf dem Aushang sind das Datum des Aushanges und das Datum der Abnahme zu vermerken. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs an den dafür bestimmten Bekanntmachungstafeln folgt, bewirkt. Der Aushang darf frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden.

(6) Alle übrigen Bekanntmachungen sind im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Saale-Wipper bekanntzumachen. An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form auch der Aushang an den in Abs. 5 benannten Bekanntmachungstafeln treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts Anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages des Aushangs bewirkt. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird.

VI. ABSCHNITT
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 12
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich, sofern gesetzlich nicht anders vorgesehen, auf alle Geschlechter.

§ 13
Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Saale-Wipper in der Fassung vom 10.05.2021 außer Kraft.

Güsten, den 06.05.25

Jan Ochmann
Verbandsgemeindebürgermeister

Verbandsgemeinde Saale-Wipper 1

(- Dienstsiegel -)

Anlage zu § 11 der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Saale-Wipper

Güsten:
- Güsten am Rathaus, Platz der Freundschaft 1
- OT Amesdorf, Kirchstr. 9
- OT Osmarsleben, Heinrich-Heine-Str., gegenüber dem Grundstück Karl-Marx-Str. 2
- OT Warmsdorf, Unterland 7

Alsleben (Saale):
-Alsleben (Saale), Markt 1 (Vordereingang - linker Aushängekasten)
-Alsleben (Saale), OT Gnölbzig, an der Zufahrt zum Grundstück Hauptstraße 11
-Alsleben (Saale), vor dem Grundstück Karl-Trimpler-Str. 21 - evangelische Kirche

Ilberstedt:
-Ilberstedt, Schulstr. 10
-Ilberstedt, OT Cölbigk, neben dem Grundstück Cölbigk Nr. 3
-Ilberstedt, OT Bullenstedt, auf dem Dorfplatz gegenüber dem Grundstück Bullenstedt 5 – „Am Pavillon“

Plötzkau:
-Plötzkau, Gemeindeverwaltung Hauptstr. 25
-Plötzkau, OT Großwirschleben, Bushaltestelle Plötzkauer Weg 5
-Plötzkau, OT Bründel, Schackenthaler Straße 1.

Giersleben:
-Giersleben, Geroplatz
-Giersleben, OT Strummendorf, Hauptstraße (Bushaltestelle)
-Giersleben, Siedlung 225b (Gemeinde)

1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Saale-Wipper

Aufgrund der §§ 8 und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der aktuell gültigen Fassung hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Saale-Wipper am 18.02.2026 folgende 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Saale-Wipper beschlossen:

Artikel 1
Änderungen

In § 4 Abs. 1 Nr. 7 wird die Abkürzung „abs.“ in „Abs.“ geändert.

In § 7 Abs.1 Nr. 2 letzter Halbsatz wird der „§ 4 Abs. 1 Nr. 1“ in „§ 4 Abs. 1 Nr. 2“ ersetzt.

In § 9 wird der erste Satz geändert und ein neuer zweiter Satz eingefügt.

Aus „Der Verbandsgemeinderat kann beschließen, zu Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Verbandsgemeinde eine Befragung der Bürger durchzuführen“ wird folgender Satz

„Eine Befragung der Bürger kann gemäß § 28 Abs. 3 KVG LSA der Verbandsgemeinderat zu Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Verbandsgemeinde beschließen.“

Weiterhin wird ein neuer zweiter Satz eingefügt. „Satz 1 gilt nicht in Angelegenheiten nach § 26 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 4 – 8 KVG LSA.“

Der § 10 – Einwohnerversammlung wird neu eingefügt.

(1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Verbandsgemeinde können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Verbandsgemeindebürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 13 Abs. 5 bekanntzumachen und soll 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Ei Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.

(2) Die Einwohnerversammlungen können auf Teile des Verbandsgemeindegebietes beschränkt werden.
(3) Der Verbandsgemeindebürgermeister unterrichtet den Verbandsgemeinderat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

Aus § 10 Ehrenbürgerschaft, Ehrenbezeichnung wird § 11.

Aus § 11 Öffentliche Bekanntmachungen wird § 12

Aus § 12 Sprachliche Gleichstellung wird § 13.

Aus § 13 Inkrafttreten wird § 14.

Im § 14 wird in der Überschrift das Wort „Außerkrafttreten“ eingefügt.

Im Abs. 2 wird das Datum 10.05.2021 durch das Datum 28.09.2021 ersetzt.

Artikel 2

Die erste Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Güsten, den 23.02.2026

gez. Marcus Glaß (Dienstsiegel)

stellv. Verbandsgemeindebürgermeister

Entschädigungssatzung der Verbandsgemeinde Saale-Wipper für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene sowie für den Verbandsgemeindebürgermeister

Gemäß §§ 8, 35 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBI. LSA 2014, S. 288), in der derzeit geltenden Fassung i.V.m. der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (KomEVO) vom 29.05.2019 (GVBL. LSA S. 116), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.06.2024 (GVBl. LSA S. 165) und den § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 1 und 2 und § 8 Kommunalbesoldungs-verordnung (KomBesVO) vom 13.06.2022 (GVBI. LSA S. 131), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Verbandsgemeinderat der

Verbandsgemeinde Saale-Wipper in seiner Sitzung am 18.02.2026 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1
Grundsätze

Die Verbandsgemeinde Saale-Wipper regelt mit dieser Satzung die Aufwandsentschädigung der in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufenen sowie für den Verbandsgemeindebürgermeister.

§ 2
Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Mitglieder des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Saale-Wipper und seiner Ausschüsse

(1) Den ehrenamtlichen Mitgliedern des Verbandsgemeinderates wird die Aufwandsentschädigung ausschließlich in Form eines monatlichen Pauschalbetrages in Höhe von 155 EUR gewährt.
(2) Einem sachkundigen Einwohner, der zum Mitglied eines beratenden Ausschusses bestellt wurde, wird die Aufwandsentschädigung ausschließlich in Form von Sitzungsgeld in Höhe von 21,00 EURO je Ausschusssitzung und Tag gewährt.
(3) Über die pauschale Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Mitglieder des Verbandsgemeinderates gemäß § 2 Abs. 1 hinaus wird eine zusätzliche Aufwandsentschädigung
a) für den Vorsitzenden des Verbandsgemeinderates in Höhe von 124 EUR,
b) für den Vorsitzenden einer Fraktion in Höhe von 124 EUR,
c) für den Vorsitzenden der beratenden Ausschüsse in Höhe von jeweils 124 EUR gewährt.

(4) Die Zahlung der pauschalen Aufwandsentschädigung erfolgt am ersten Tag des Monats im Voraus; die Zahlung des Sitzungsgeldes erfolgt vierteljährlich am Ende des Quartals.

(5) Wird das Ehrenamt oder die sonstige ehrenamtliche Tätigkeit länger als 3 Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung der pauschalen Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

(6) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden des Verbandsgemeinderates, des Vorsitzenden eines Ausschusses bzw. des Vorsitzenden einer Fraktion für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr

als drei Monaten wird dem Stellvertreter für die über drei Monate hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe derjenigen des Vertretenden gewährt.
Die Aufwandsentschädigungen dürfen, auch soweit sie im Vertretungsfall nebeneinander gewährt werden, insgesamt die Höhe derjenigen des Vertretenden nicht übersteigen. Die Aufwandsentschädigung für den Vertretungsfall wird nachträglich am ersten Tag des folgenden Monats gezahlt.

(7) Entsteht oder fällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird die pauschale Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel vermindert.

§ 3
Aufwandsentschädigung für den Verbandsgemeindebürgermeister

(1) Der Verbandsgemeindebürgermeister erhält eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung von 250 EUR.

(2) Die Zahlung der pauschalen Aufwandsentschädigung erfolgt am ersten Tag des Monats im Voraus.

(3) Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Verbandsgemeindebürgermeister ununterbrochen länger als drei Monate seine Dienstgeschäfte nicht führt, mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Dienstgeschäfte folgenden Kalendermonats; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht. Bei einem Verbot der Führung der Dienstgeschäfte oder bei vorläufiger Dienstenthebung entfällt die Aufwandsentschädigung mit Ablauf des Tages, an dem dem Beamten das Verbot der Führung der Dienstgeschäfte oder die vorläufige Dienstenthebung mitgeteilt wird.

§ 4
Ersatz des Verdienstausfalls

(1) Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der sonstigen ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Verdienstausfall.
Erwerbstätigen Personen wird auf Antrag der tatsächlich entstandene und nachgewiesene entgangene Arbeitsverdienst ersetzt.
Selbständigen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstandene

und glaubhaft gemachte Verdienstausfall in Form eines pauschalen Stundensatzes in Höhe von 32,00 EURO ersetzt.

(2) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

§ 5
Auslagenersatz

Notwendige Auslagen werden frühestens im auf die Entstehung folgenden Monat auf Antrag erstattet. Dem Antrag sind Belege beizufügen.

§ 6
Reisekostenvergütung

(1) Den in ein Ehrenamt oder sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene wird die Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen gewährt.

(2) Aufwendungen für Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort sind grundsätzlich nach § 35 Abs. 3 KVG LSA mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.
Dies gilt nicht für Kosten für Dienstreisen außerhalb des Dienst- oder Wohnortes, für Fahrtkosten zum Sitzungsort, höchstens jedoch in Höhe der Kosten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück, sowie

für Kosten für Fahrten im Zuständigkeitsbereich der Vertretung, soweit diese in der Ausübung des Mandats begründet sind und mit Zustimmung des Vorsitzenden der Vertretung oder eines Ausschusses erfolgen.
Die Zustimmung wird nur für den jeweiligen Einzelfall erteilt und steht unter dem Vorbehalt, dass entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Zur Nachweisführung erfolgt die Zustimmung des Vorsitzenden schriftlich oder elektronisch.

§ 7
Ersatz von Sachschäden

Für den Ersatz von Sachschäden der in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufenen wird die Sachschadensrichtlinie (RdErl. des MF vom 02.11.2012, MBL.LSA S. 585) angewendet.

§ 8
Steuerliche Behandlung

Der Erlass des Ministeriums der Finanzen über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gewährt werden (Erl. des MF vom 09.11.2010, MBl. LSA S. 638, geändert durch Erlass des MF vom 31.03.2022, MBl. LSA S. 302) findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 9
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 10
Rundungsvorschrift

Beträge hinter dem Koma sind wie folgt zu runden:

a) 0-49 Cent sind auf volle EURO nach unten abzurunden,
b) 50-99 Cent sind auf volle EURO nach oben aufzurunden.

§ 11
Inkrafttreten / Außerkrafttreten

(1) Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung rückwirkend zum 01.02.2026 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 25.09.2014 mit allen Änderungssatzungen, außer Kraft.

Güsten, den 23.02.2026

gez. Marcus Glaß - Siegel -
stellvertretender
Verbandsgemeindebürgermeister

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Stadt Güsten

Hauptsatzung der Stadt Güsten

Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in seiner aktuellen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Güsten am 10.12.2024 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Abschnitt
BENENNUNG VON HOHEITSZEICHEN

§ 1
Name, Bezeichnung

Die Gemeinde führt den Namen „Güsten" und die Bezeichnung „Stadt". Zur Stadt Güsten gehören die Ortsteile Amesdorf, Osmarsleben und Warmsdorf.

§ 2
Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Die Erklärung des Wappens (Blasonierung) der Stadt Güsten lautet wie folgt: „In Silber eine schwebende rote Burg mit zwei zweistöckig gezinnten, durch einen gezinnten hohen Mauerbogen verbundenen Türmen hinter einer niedrigen gezinnten, schwarzgefugten roten Mauer. Die Türme mit golden beknauften blauen Spitzdächern und je zwei Fensteröffnungen untereinander, davon die oberen kleiner und rechteckig, die unteren rundbogig. Zwischen den Türmen ein eingebogener silberner Halbrundschild: darin in Silber ein schreitender schwarzer Bär mit ausgeschlagener roter Zunge, goldener Krone und goldenem Halsband auf einer schrägrechts ansteigenden schwarzgefugten roten Zinnenmauer mit geschlossenem goldenen Tor (Wappen von Anhalt-Bernburg)."

(2) Die Flagge der Stadt Güsten ist schwarz-rot gestreift. Das Stadtwappen ist mittig auf die Flagge aufgelegt.

(3) Die Stadt Güsten führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügtem Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet „Stadt Güsten".

Siegelabdruck:

Siegelabdruck

II. Abschnitt
ORGANE

§ 3
Vorsitz im Stadtrat

(1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates.

(2) Der Stadtrat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus seiner Mitte zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall, die den Bürgermeister auch beim Vorsitz im Stadtrat vertreten. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „erster" bzw. „zweiter" stellvertretender Bürgermeister.

(3) Die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4
Zuständigkeit des Stadtrates

Der Stadtrat entscheidet – unberührt von seinen sonstigen gesetzlichen Zuständigkeiten - über:

1. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen mit einem Wertumfang von mehr als 50.000 Euro,

2. die Einstellung und Entlassung der Beschäftigten im Einvernehmen mit dem Bürgermeister, mit Ausnahme der Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, ab der Entgeltgruppe 8,

3. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, wenn der Vermögenswert 300,00 Euro übersteigt.

4. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 25.000 Euro übersteigt und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,

5. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 25.000 Euro übersteigt,

6. die Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 7 (Verfügungen über das Vermögen der Kommune) und 10 KVG LSA (Aufnahme von Krediten, Bestellung von Sicherheiten usw.) , wenn der Vermögenswert 5.000 Euro übersteigt,

7. Vermietungen und Verpachtungen (außer jene nach § 45 abs. 2 Nr. 8), wenn der Vermögenswert 5.000 Euro übersteigt. Bei unbefristeten Vermietungen und Verpachtungen ist der dreifache Jahreswert der Miete oder Pacht (ohne Berücksichtigung von daneben vereinbarter Zahlungen (etwa Betriebskostenvorauszahlungen) maßgeblich.

8. die Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA (Verzicht auf Ansprüche der Kommune und den Abschluss oder die Ablehnung von Vergleichen) mit einem Wertumfang von mehr als 10.000 Euro,

9. die Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA (Verträge mit ehrenamtlichen Mitgliedern der Vertretung, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Bürgermeister), es sei denn, dass es sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung handelt, deren Vermögenswert 5.000 Euro nicht übersteigt oder dass es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert den in dieser Hauptsatzung festgesetzten Betrag nicht übersteigt.

§ 5
Ausschüsse des Stadtrates

(1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben folgende ständige und beratende Ausschüsse:

- den Bauausschuss
- den Kultur-, Ordnungs- und Sozialausschuss

(2) Diesen Ausschüssen sitzt anstelle des Bürgermeisters jeweils ein ehrenamtliches Mitglied des Stadtrates vor. Der Vorsitz und dessen Stellvertreter wird vom Stadtrat gewählt.

(3) Die Ausschüsse bestehen aus 8 Stadträten und dem Bürgermeister mit beratender Stimme. In die beratenden Ausschüsse werden zusätzlich und widerruflich durch den Stadtrat jeweils 4 sachkundige Einwohner mit beratender Stimme berufen. Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet, sofern ihre Berufung zuvor nicht widerrufen wird, mit dem Zusammentritt des neu gewählten Stadtrates.

§ 6
Geschäftsordnung

Das Verfahren im Stadtrat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 7
Bürgermeister

(1) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung, über die der Bürgermeister in eigener Verantwortung entscheidet, gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 10.000 Euro nicht übersteigen. Darüber hinaus werden ihm die Entscheidungen über die in § 4 genannten Rechtsgeschäfte übertragen, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden.

(2) Der Bürgermeister ist Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter der Beschäftigten der Stadt Güsten und diesen allein weisungsbefugt.

(3) Können Anfragen der Stadträte nach § 43 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA nicht sofort mündlich beantwortet werden, so erfolgt die Beantwortung durch den Bürgermeister innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich.

§ 8
Gleichstellungsbeauftragte

Die Stadt Güsten ist Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Saale-Wipper. Die von der Verbandsgemeinde bestellte Gleichstellungsbeauftragte ist auch für den Bereich der Stadt Güsten zuständig und in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Verlangen das Wort zu erteilen.

III. ABSCHNITT
UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

§ 9
Einwohnerversammlung

(1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 12 Abs. 5 bekanntzumachen und soll 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.

(2) Der Bürgermeister unterrichtet den Stadtrat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 10
Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde, mit Ausnahme der in § 26 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 bis 8 KVG LSA genannten Angelegenheiten. Sie kann nur auf Grundlage eines Stadtratsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung elektronisch über das Internet oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

IV. ABSCHNITT
EHRENBÜRGER

§ 11
Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Stadt bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.

V. ABSCHNITT
ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 12
Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Saale-Wipper. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, in dem dieses Amtsblatt den bekanntzumachenden Text enthält.

(2) Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 3 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten des Rathauses in Güsten, Platz der Freundschaft 1 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Saale-Wipper spätestens am Tag vor dem Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts Anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, in dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.

(3) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen nach Absatz 1. Der Inhalt der Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Internetadresse www.saale-wipper.de und unter Angabe des Bereitstellungstages in das Internet eingestellt.

(4) Der Text bekanntgemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter www.saale-wipper.de zugänglich gemacht. Weitere Bekanntmachungen nach Absatz 1 Satz 1 werden ebenfalls unter dieser Internetadresse zugänglich gemacht. Die Satzungen und Verordnungen können im Rathaus/ in Güsten, Platz der Freundschaft 1 während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

(5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie der Zeitpunkt und die Abstimmungsgegenstände der Beschlussfassung im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens nach § 56a Abs. 3 KVG LSA werden durch Aushang an den folgenden Bekanntmachungstafeln bekannt gemacht:

- Platz der Freundschaft 1 in Güsten – am Rathaus
- OT Amesdorf, Kirchstraße 9OT Osmarsleben, Heinrich-Heine-Straße, gegenüber dem Grundstück Karl-Marx-Straße 2
- OT Warmsdorf, Unterland 7

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages des Aushangs bewirkt. Der Aushang darf frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden. Die Sitzungsbekanntmachung wird nachrichtlich im Internet unter www.saale-wipper.de eingestellt. Wird die Sitzung nach § 56a Abs. 2 KVG LSA als Videokonferenzsitzung oder nach § 56b KVG LSA als Hybridsitzung durchgeführt, so erfolgt in der Bekanntmachung ein Hinweis, in welcher Weise der öffentliche Teil der Videokonferenz- bzw. Hybridsitzung digital verfolgt werden kann.

(6) Alle übrigen Bekanntmachungen sind im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Saale-Wipper bekanntzumachen. An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form auch der Aushang an den in Abs. 5 benannten Bekanntmachungstafeln treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts Anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages des Aushangs bewirkt. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird.

VI. ABSCHNITT
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 13
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 14
Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Stadt Güsten in der Fassung vom 12.11.2014, geändert durch 1. Änderungssatzung vom 25.08.2015 außer Kraft.

Güsten, den 10.12.2024

Michael Kruse

STADT (Siegel) GÜSTEN

Bürgermeister

Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Stadt Güsten zum 31.12.2015

Der Stadtrat der Stadt Güsten hat in der Sitzung am 24.02.2026 mit Beschluss Nr. GÜ 086/2025 den geprüften und durch das Rechnungsprüfungsamt bestätigten Jahresabschluss der Stadt Güsten zum 31.12.2015 beschlossen.

Gemäß § 118 Abs. 1 in Verbindung mit § 120 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) in der derzeit geltenden Fassung wird hiermit der Jahresabschluss der Stadt Güsten zum 31.12.2015 wie beigefügt, öffentlich bekanntgegeben.

Der Jahresabschluss des Jahres 2015 der Stadt Güsten liegt in der Zeit

vom 27.02.2026 bis 27.03.2026

in der Verbandsgemeinde Saale-Wipper in Güsten, Platz der Freundschaft 1 (Rathaus Anbau), Zimmer 2.2. zur Einsichtnahme zu den üblichen Sprech- und Öffnungszeiten wie folgt öffentlich aus.

Montag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Güsten, den 25.02.2026

gez. Michael Kruse
Bürgermeister
Stadt Güsten

(- Dienstsiegel -)

Stadt Güsten **Vermögensrechnung** **2015**

Bilanz des/der Stadt Güsten [Kommune] zum Stichtag 31.12.2015

	Aktiva	Stand zu Beginn 2015	Stand am Ende 2015
		Euro	
		1	2
1.	**Anlagevermögen:**		
1.1	Immaterielles Vermögen	318.241,87	306.739,15
1.2	Sachanlagevermögen	13.774.682,77	13.875.884,60
1.2.1	unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	797.227,82	820.535,68
1.2.2	bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	3.034.473,65	2.957.617,68
1.2.3	Infrastrukturvermögen	9.527.741,84	9.098.110,84
1.2.4	Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00	0,00
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	6,00	6,00
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	45.468,22	35.966,45
1.2.7	Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Nutzpflanzungen und Nutztiere	126.994,64	65.436,77
1.2.8	geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	242.770,60	898.211,18
1.3	Finanzanlagevermögen	4.476.521,93	4.380.073,96
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
1.3.2	Beteiligungen	711.826,76	711.826,76
1.3.3	Sondervermögen	0,00	0,00
1.3.4	Ausleihungen	3.764.695,17	3.668.247,20
1.3.5	Wertpapiere	0,00	0,00
	Summe Anlagevermögen	18.569.446,57	18.562.697,71
2.	**Umlaufvermögen**		
2.1	Vorräte	0,00	0,00
2.2	öffentlich-rechtliche Forderungen	151.176,90	439.837,61
2.2.1	öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	15.422,34	21.728,41
2.2.2	sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen (insbesondere aus Steuern, Transferleistungen)	135.754,56	418.109,20
2.3	privatrechtliche Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände	235.294,02	398.324,09
2.3.1	privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	3.933,32	7.041,29
2.3.2	sonstige privatrechtliche Forderungen	5.391,69	-9.105,87
2.3.3	sonstige Vermögensgegenstände	225.969,01	400.388,67
2.4	liquide Mittel	35.281,52	9.276,29
2.4.1	Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten	34.747,87	9.106,94
2.4.2	sonstige Einlagen	0,00	0,00
2.4.3	Bargeld	533,65	169,35
	Summe Umlaufvermögen	421.752,44	847.437,99
3.	**Aktive Rechnungsabgrenzungsposten**	**105,00**	**1.796,96**
4.	**Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag**	**0,00**	**0,00**
	Bilanzsumme	**18.991.304,01**	**19.411.932,66**

	Passiva	Stand zu Beginn 2015	Stand am Ende 2015
		Euro	
		1	2
1.	**Eigenkapital**		
1.1	Rücklagen	2.477.370,45	2.501.804,54
1.1.1	Rücklage aus der Eröffnungsbilanz	2.477.370,45	2.477.370,45
1.1.2	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00	24.434,09
1.1.3	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00	0,00
1.2	Sonderrücklagen	143.702,52	137.331,72
1.3	Fehlbetragsvortrag	0,00	0,00
1.4	Jahresergebnis (Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag)	24.434,09	-452.512,06
	Summe Eigenkapital	2.645.507,06	2.186.624,20
2.	**Sonderposten**		
2.1	Sonderposten aus Zuwendungen	7.623.448,57	7.281.869,68
2.2	Sonderposten aus Beiträgen	899.896,75	892.557,60
2.3	Sonderposten für den Gebührenausgleich	0,00	0,00
2.4	sonstige Sonderposten	306.144,13	894.954,86
	Summe Sonderposten	8.829.489,45	9.069.382,14
3.	**Rückstellungen**		
3.1	Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen	0,00	0,00
3.2	Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0,00	0,00
3.3	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00	0,00
3.4	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen	0,00	0,00
3.5	sonstige Rückstellungen	0,00	0,00
3.5.1	Verdienstzahlungen in der Freistellungsphase im Rahmen der Altersteilzeit, abzugeltender Urbaubsanspruch aufgrund langfristiger Erkrankung und ähnliche Maßnahmen	0,00	0,00
3.5.2	ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und aus Steuer- und Sonderabgabeschuldverhältnissen	0,00	0,00
3.5.3	drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren	0,00	0,00
3.5.4	drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und laufenden Verfahren	0,00	0,00
3.5.5	sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften	0,00	0,00
	Summe Rückstellungen	0,00	0,00
4.	**Verbindlichkeiten**		
4.1	Anleihen	0,00	0,00
4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 41 Abs. 4 Satz 2 GemHVO Doppik	4.972.909,61	4.831.796,60
4.3	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	2.341.233,89	2.654.264,47
4.4	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00
4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	33.641,01	21.740,67
4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	8.608,18	368.231,65
4.7	sonstige Verbindlichkeiten	78.406,73	184.583,78
	Summe Verbindlichkeiten	7.434.799,42	8.060.617,17
5.	**Passive Rechnungsabgrenzung**	**81.508,08**	**95.309,15**
	Bilanzsumme	**18.991.304,01**	**19.411.932,66**

13.11.2025 07:55:21
Nutzer: 00061 Ander

j:/prodoppik/hkr/form-hh/f-bilanz.rtf

1

Gemeinde Ilberstedt

Beschluss über den 2. Entwurf und die öffentliche Auslegung der 3. Änderung des B-Planes Nr. 1/95 „Gewerbegebiet Eisenbahnspitze“

(Beschl.-Nr. IL 068/2026)

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ilberstedt billigt den 2. Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/95 „Gewerbegebiet Eisenbahnspitze“ sowie die Begründung mit dem Umweltbericht in der vorliegenden Fassung. Der Gemeinderat beschließt die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB des 2. Entwurfes sowie der Begründung mit dem Umweltbericht. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung werden im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Saale-Wipper bekannt gemacht. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über den 2. Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/95 „Gewerbegebiet Eisenbahnspitze“ sowie über die Änderung des Verfahrens informiert und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl Mitglieder:	11
Anwesende Mitglieder:	8
Befangen:	--
Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	--
Enthaltungen:	2

18.02.2026
Datum der Ausfertigung

gez. Lothar Jänsch (- Dienstsiegel -)
Bürgermeister

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB des 2. Entwurfes der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/95 „Gewerbegebiet Eisenbahnspitze“ in Ilberstedt (Teilaufhebung)

Der Gemeinderat der Gemeinde Ilberstedt hat mit Beschluss vom 25.03.2014 den Beschluss zur Aufhebung eines Teiles des Bebauungsplanes Nr. 1/95 „Gewerbegebiet Eisenbahnspitze“ in Ilberstedt beschlossen.

Grund der Aufhebung war, dass bei der TÖB-Beteiligung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/95 die Stellungnahmen ergaben, dass der restliche Bebauungsplan aufgehoben werden soll. Des Weiteren plante die Gemeinde Ilberstedt mit Gewerbegebietsflächen an das Gewerbegebiet „Bernburg West“ am Autobahnkreuz A 14/A 36 (ehemals B 6n) anzuschließen. Auch deshalb wurde es notwendig, bestehende und nicht genutzte ausgewiesene Gewerbegebietsflächen zurückzunehmen.

Im Ergebnis der Abwägung der Stellungnahmen der frühzeitigen TÖB-Beteiligung wurde die Trägerbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum 1. Entwurf der 3. Änderung des B-Planes Nr. 1/95 „Gewerbegebiet Eisenbahnspitze“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung durchgeführt.

Da der Bebauungsplan bereits zwei Änderungen durchlaufen hat, wurde die Teilaufhebung als 3. Änderung bezeichnet.

Nach Auswertung der Stellungnahmen zum 1. Entwurf und nach erneuter Prüfung wurde nun das Verfahren wieder geändert und eine Umweltprüfung mit Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Die Ausweisung im vorliegenden Entwurf des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde erfolgt bereits als landwirtschaftliche Fläche.

In der Sitzung des Gemeinderates am 17.02.2026 wurde der vorliegende 2. Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/95 „Gewerbegebiet Eisenbahnspitze“ und die Begründung mit dem Umweltbericht gebilligt und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur öffentlichen Auslegung beschlossen. Gleichzeitig hat der Gemeinderat beschlossen, dass die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.2 BauGB durchgeführt werden soll.

Das Plangebiet ist der Anlage beigefügt.

Der 2. Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/95 „Gewerbegebiet Eisenbahnspitze“ und die Begründung mit dem Umweltbericht sowie die umweltbezogenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung zum 1. Entwurf gemäß § 4 Abs. 2 BauGB können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

02.03.2026 bis einschließlich 07.04.2026

auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Saale-Wipper unter

https://www.saale-wipper.de/de/bekanntmachungen.html eingesehen werden.

Die Auslegung der Planunterlagen in Papierform erfolgt in der Verbandsgemeinde Saale-Wipper in 39439 Güsten, Platz der Freundschaft 1 im Sitzungssaal

Montag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr
Dienstag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 16.00 Uhr
Freitag	09.00 Uhr - 12.00 Uhr

und im Bürgerbüro Alsleben (Saale), Fachbereich Bau in 06425 Alsleben (Saale), Markt 1

Dienstag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 18.00 Uhr
Donnerstag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 16.00 Uhr

lediglich als ein ergänzendes Informationsangebot.

Nachfolgende Unterlagen sind Bestandteil der öffentlichen Auslegung:

- 2. Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/95 „Gewerbegebiet Eisenbahnspitze“
- 2. Entwurf der Begründung mit dem Umweltbericht zur 3. Änderung des B-Planes Nr. 1/95 „Gewerbegebiet Eisenbahnspitze“

Stellungnahmen aus der TÖB-Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB:

- des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt vom 17.01.2024 und 07.07.2025
- Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt vom 24.01.2024 und 10.07.2025
- des Salzlandkreises vom 05.02.2024 und 21.07.2025
-

Umweltbezogene Informationen

Neben dem Planentwurf sind zu folgenden Themenblöcken Dokumente verfügbar, die umweltbezogene Informationen enthalten:

+ Tiere und Pflanzen:
  - Umweltbericht
  - Stellungnahme des Salzlandkreises mit Angaben zu Beeinträchtigung von Wildbestand und Rückschnitt von Bäumen und Sträucher
+ Fläche und Boden:
  - Umweltbericht
  - Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergwesen mit Angaben zum Bergwerk, dem Einwirkungsbereich und dem Bodenschatz (Kali- und Steinsalz)
  - Stellungnahme ALFF Anhalt mit Angaben zu Flurneuordnungsverfahren, welche jedoch nicht betroffen bzw. abgeschlossen sind
  - Stellungnahme des Salzlandkreises mit Angaben zum Bergwerk, dem Einwirkungsbereich und dem Bodenschatz (Salz) sowie Flurbereinigungsverfahren
+ Wasser:
  - Umweltbericht
+ Landschaft:
  - Umweltbericht
+ Mensch und seine Gesundheit sowie Bevölkerung
  - Umweltbericht
  - Stellungnahme des Salzlandkreises mit Angaben zum Bergschadensgebiet durch untertägigen Salzabbau (Senkungen)

Während der Auslegungsfrist können von jedermann die Planunterlagen eingesehen und Stellungnahmen zum Entwurf bei der Verbandsgemeinde Saale-Wipper schriftlich oder mündlich während der Dienststunden zur Niederschrift sowie per E-Mail an info@saale-wipper.de vorgebracht werden. Termine zur Einsichtnahme können telefonisch vereinbart werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3 BauGB wird daraufhin gewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Dritte (Privatpersonen) mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten, wie Name, Adressdaten und E-Mail-Adresse zustimmen. Gemäß Art. 6 Abs. 1c Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) werden die Daten im Rahmen des Verfahrens für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht ihnen gegenüber genutzt.

Ilberstedt, den 26.02.2026

gez. Lothar Jänsch
Bürgermeister - Siegel -

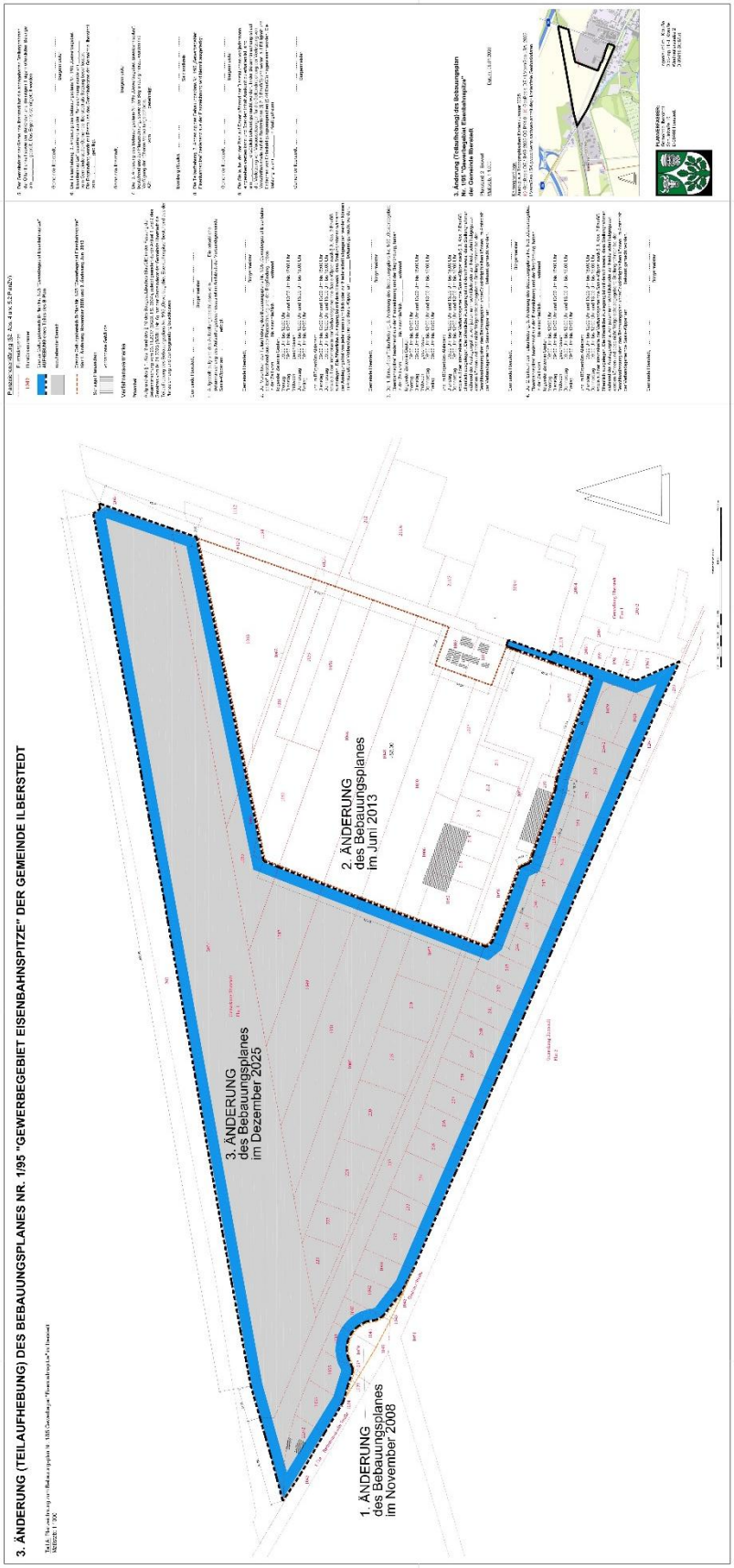
3. ÄNDERUNG (TEILAUFHEBUNG) DES BEBAUUNGSPLANES NR. 1/95 "GEWERBEGEBIET EISENBAHNSPITZE" DER GEMEINDE ILBERSTEDT
3. ÄNDERUNG
des Bebauungsplanes
im Dezember 2025
2. ÄNDERUNG
des Bebauungsplanes
im Juni 2013
1. ÄNDERUNG
des Bebauungsplanes
im November 2008

Beschluss über den 2. Entwurf und öffentliche Auslegung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Hinter den Gärten“

(Beschl.-Nr. IL 067/2026)

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ilberstedt billigt den 2. Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Hinter den Gärten“ sowie die Begründung mit dem Umweltbericht in der vorliegenden Fassung. Der Gemeinderat beschließt die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB des 2. Entwurfes sowie der Begründung mit dem Umweltbericht. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung werden im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Saale-Wipper bekannt gemacht. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über den 2. Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Hinter den Gärten“ sowie die Änderung des Verfahrens informiert und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl Mitglieder:	11
Anwesende Mitglieder:	8
Befangen:	--
Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	2
Enthaltungen:	--

18.02.2026
Datum der Ausfertigung

gez. Lothar Jänsch (- Dienstsiegel -)
Bürgermeister

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB des 2. Entwurfes der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Hinter den Gärten“ in Ilberstedt (Teilaufhebung)

Der Gemeinderat der Gemeinde Ilberstedt hat mit Beschluss vom 14.12.2021 die Aufhebung eines Teiles des Bebauungsplanes Nr. 2 „Hinter den Gärten“ in Ilberstedt beschlossen.

Grund der Aufhebung war, dass die verfolgte Zielstellung, Baurecht für die Errichtung von Ein- und Zweifamilienhäusern auf bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen zu schaffen, im beabsichtigten Umfang nicht erfolgt ist. Der größte Teil des Gebiets ist nicht erschlossen.

Im Ergebnis der Abwägung der Stellungnahmen der frühzeitigen TÖB-Beteiligung wurde die Trägerbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum 1. Entwurf der 4. Änderung des B-Planes Nr. 2 „Hinter den Gärten“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung durchgeführt.

Da der Bebauungsplan bereits drei Änderungen durchlaufen hat, wurde die Teilaufhebung als 4. Änderung bezeichnet.

Nach Auswertung der Stellungnahmen zum 1. Entwurf und nach erneuter Prüfung wurde nun das Verfahren wieder geändert und eine Umweltprüfung mit Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Die Ausweisung im vorliegenden Entwurf des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde erfolgt bereits als landwirtschaftliche Fläche.

In der Sitzung des Gemeinderates am 17.02.2026 wurde der vorliegende 2. Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Hinter den Gärten“ und die Begründung mit dem Umweltbericht gebilligt und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur öffentlichen Auslegung beschlossen. Gleichzeitig hat der Gemeinderat beschlossen, dass die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.2 BauGB durchgeführt werden soll.

Das Plangebiet ist der Anlage beigefügt.

Der 2. Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Hinter den Gärten“ und die Begründung mit dem Umweltbericht sowie die umweltbezogenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung zum 1. Entwurf gemäß § 4 Abs. 2 BauGB können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

02.03.2026 bis einschließlich 07.04.2026

auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Saale-Wipper unter

https://www.saale-wipper.de/de/bekanntmachungen.html eingesehen werden.

Die Auslegung der Planunterlagen in Papierform erfolgt in der Verbandsgemeinde Saale-Wipper in 39439 Güsten, Platz der Freundschaft 1 im Sitzungssaal

Montag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr
Dienstag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 16.00 Uhr
Freitag	09.00 Uhr - 12.00 Uhr

und im Bürgerbüro Alsleben (Saale), Fachbereich Bau in 06425 Alsleben (Saale), Markt 1

Dienstag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 18.00 Uhr
Donnerstag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 16.00 Uhr

lediglich als ein ergänzendes Informationsangebot.

Nachfolgende Unterlagen sind Bestandteil der öffentlichen Auslegung:

- 2. Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Hinter den Gärten“
- 2. Entwurf der Begründung mit dem Umweltbericht zur 4. Änderung des B-Planes Nr. 2 „Hinter den Gärten“

Stellungnahmen aus der TÖB-Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB:

- des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt vom 09.07.2025
- Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt vom 24.01.2024 und 10.07.2025
- des Salzlandkreises vom 05.02.2024 und 21.07.2025

Umweltbezogene Informationen

Neben dem Planentwurf sind zu folgenden Themenblöcken Dokumente verfügbar, die umweltbezogene Informationen enthalten:

+ Tiere und Pflanzen:
  - Umweltbericht
  - Stellungnahme des Salzlandkreises mit Angaben zu Beeinträchtigung von Wildbestand und Rückschnitt von Bäumen und Sträucher
+ Fläche und Boden:
  - Umweltbericht
  - Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergwesen mit Angaben zum Bergwerk, dem Einwirkungsbereich und dem Bodenschatz (Steinsalz)
  - Stellungnahme ALFF Anhalt mit Angaben zu einem Flurneuordnungsverfahren, welches jedoch bereits abgeschlossen ist
  - Stellungnahme des Salzlandkreises mit Angaben zum Bergwerk, dem Einwirkungsbereich und dem Bodenschatz (Salz) sowie Flurbereinigungsverfahren
+ Wasser:
  - Umweltbericht
+ Landschaft:
  - Umweltbericht
+ Mensch und seine Gesundheit sowie Bevölkerung
  - Umweltbericht
  - Stellungnahme des Salzlandkreises mit Angaben zum Bergschadensgebiet durch untertägigen Salzabbau (Senkungen)

Während der Auslegungsfrist können von jedermann die Planunterlagen eingesehen und Stellungnahmen zum Entwurf bei der Verbandsgemeinde Saale-Wipper schriftlich oder mündlich während der Dienststunden zur Niederschrift sowie per E-Mail an info@saale-wipper.de vorgebracht werden. Termine zur Einsichtnahme können telefonisch vereinbart werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3 BauGB wird daraufhin gewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Dritte (Privatpersonen) mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten, wie Name, Adressdaten und E-Mail-Adresse zustimmen. Gemäß Art. 6 Abs. 1c Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) werden die Daten im Rahmen des Verfahrens für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht ihnen gegenüber genutzt.

Ilberstedt, den 26.02.2026

gez. Lothar Jänsch
Bürgermeister - Siegel -

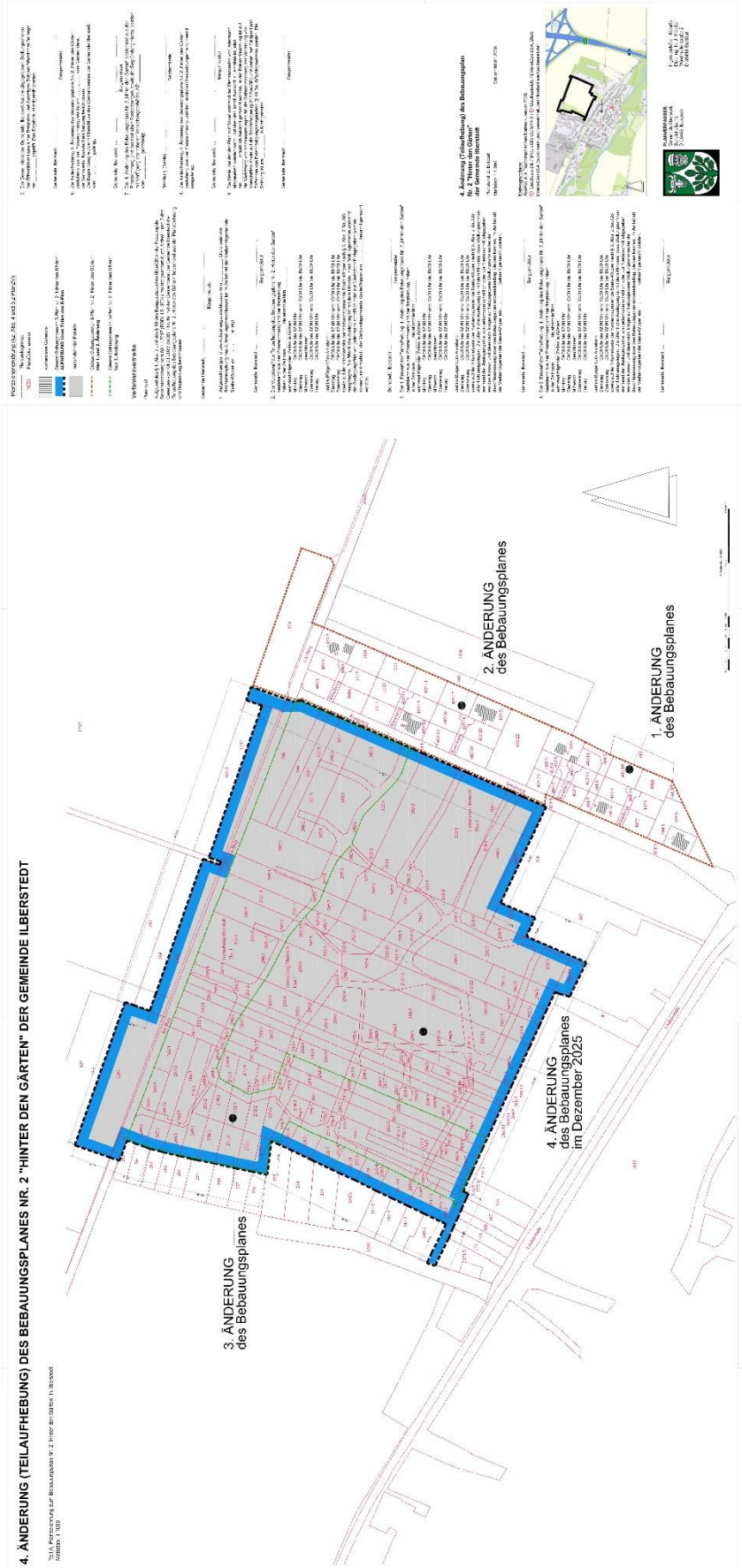
4. ÄNDERUNG (TEILAUFHEBUNG) DES BEBAUUNGSPLANES NR. 2 "HINTER DEN GÄRTEN" DER GEMEINDE ILBERSTEDT
3. ÄNDERUNG des Bebauungsplanes
2. ÄNDERUNG des Bebauungsplanes
1. ÄNDERUNG des Bebauungsplanes
4. ÄNDERUNG des Bebauungsplanes im Dezember 2025

Entschädigungssatzung für die ehrenamtlichen Mitglieder des Gemeinderates und die sachkundigen Einwohner in den beratenden Ausschüssen des Gemeinderates der Gemeinde Ilberstedt

Aufgrund des § 12 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. den §§ 8,35 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunal-verfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 288), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.05.2024 (GVBl. LSA S. 128, 132) i.V.m. der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (KomEVO) vom 29.05.2019 (GVBl. LSA S. 116), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.06.2024 (GVBl. LSA S. 165) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ilberstedt in seiner Sitzung am 17.02.2026 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1
Grundsätze

Die Gemeinde Ilberstedt regelt mit dieser Satzung die Aufwandsentschädigung der in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlichen Tätigkeit Berufenen.

§ 2
Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Mitglieder des Gemeinderates der Gemeinde Ilberstedt und seiner Ausschüsse

(1) Den ehrenamtlichen Mitgliedern des Gemeinderates wird die Aufwandsentschädigung ausschließlich in Form eines monatlichen Pauschalbetrages in Höhe von 68,00 EURO gewährt.

(2) Einem sachkundigen Einwohner, der zum Mitglied eines beratenden Ausschusses bestellt wurde, wird die Aufwandsentschädigung ausschließlich in Form von Sitzungsgeld in Höhe von 21,00 EURO je Ausschusssitzung und Tag gewährt.

(3) Dem Vorsitzenden eines Ausschusses des Gemeinderates der Gemeinde Ilberstedt, soweit der Vorsitz nicht dem Bürgermeister obliegt, wird über die pauschale Aufwandsentschädigung im Sinne des § 2 Abs. 1 hinaus eine zusätzlich monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 EURO gewährt.

(4) Dem Vorsitzenden einer Fraktion des Gemeinderates der Gemeinde Ilberstedt wird über die pauschale Aufwandsentschädigung im Sinne des § 2 Abs. 1 hinaus eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 EURO gewährt.

(5) Die Zahlung der pauschalen Aufwandsentschädigung erfolgt am ersten Tag des Monats im Voraus; die Zahlung des Sitzungsgeldes erfolgt vierteljährlich am Ende des Quartals.

(6) Wird das Ehrenamt oder die sonstige ehrenamtliche Tätigkeit länger als 3 Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung der pauschalen Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

(7) Im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden eines Ausschusses des Gemeinderates Ilberstedt bzw. des Vorsitzenden einer Fraktion des Gemeinderates Ilberstedt für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monate wird dem Stellvertreter für die über drei Monate hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt.
Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen wird um den gleichen Betrag gekürzt. Die Aufwandsentschädigungen dürfen, auch soweit sie im Verhinderungsfall nebeneinander gewährt werden, insgesamt die Höhe derjenigen des Vertretenen nicht übersteigen. Die Aufwandsentschädigung wird nachträglich gezahlt.

§ 3
Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Bürgermeister

(1) Der ehrenamtliche Bürgermeister erhält eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung von 1.140,00 Euro.

(2) Die Zahlung der pauschalen Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Bürgermeister erfolgt zum ersten eines Monats im Voraus.

(3) Im Fall der Verhinderung des ehrenamtlichen Bürgermeisters für einen zusammengehörenden Zeitraum von mehr als einem Monat wird dem Stellvertreter für die über einen Monat hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt. Die Aufwandsentschädigungen dürfen, auch soweit sie im Vertretungsfall nebeneinander gewährt werden, insgesamt die Höhe derjenigen des Vertretenen nicht übersteigen.

Die Aufwandsentschädigung für den Vertretungsfall wird nachträglich gezahlt.

(4) Übt der ehrenamtliche Bürgermeister sein Ehrenamt länger als einen Monat ununterbrochen nicht aus, entfällt der Anspruch auf Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung für die über einen Monat hinausgehende Zeit.
Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, so wird die Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel vermindert.

§ 4
Ersatz des Verdienstausfalls

(1) Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der sonstigen ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Verdienstausfall.
Erwerbstätigen Personen wird auf Antrag der tatsächlich entstandene und nachgewiesene entgangene Arbeitsverdienst ersetzt.
Selbständigen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstausfall in Form eines pauschalen Stundensatzes in Höhe von 32,00 EURO ersetzt.

(2) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

§ 5
Auslagenersatz

Notwendige Auslagen werden frühestens im auf die Entstehung folgenden Monat auf Antrag erstattet. Dem Antrag sind Belege beizufügen.

§ 6
Reisekostenvergütung

(1) Den in ein Ehrenamt oder sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene wird die Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen gewährt.

(2) Aufwendungen für Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort sind grundsätzlich nach § 35 Abs. 3 KVG LSA mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.
Dies gilt nicht für Kosten für Dienstreisen außerhalb des Dienst- oder Wohnortes, für Fahrtkosten zum Sitzungsort, höchstens jedoch in Höhe der Kosten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück, sowie für Kosten für Fahrten im Zuständigkeitsbereich der Vertretung, soweit diese in der Ausübung des Mandats begründet sind und mit Zustimmung des Vorsitzenden der Vertretung oder eines Ausschusses erfolgen.
Die Zustimmung wird nur für den jeweiligen Einzelfall erteilt und steht unter dem Vorbehalt, dass entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
Zur Nachweisführung erfolgt die Zustimmung des Vorsitzenden schriftlich oder elektronisch.

§ 7
Ersatz von Sachschäden

Für den Ersatz von Sachschäden der in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufenen wird die Sachschadensrichtlinie (RdErl. des MF vom 02.11.2012, MBL.LSA S. 585) angewendet.

§ 8
Steuerliche Behandlung

Der Erlass des Ministeriums der Finanzen über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gewährt werden (Erl. des MF vom 09.11.2010, MBl. LSA S. 638, geändert durch Erlass des MF vom 31.03.2022, MBl. LSA S. 302) findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 9
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 10
Rundungsvorschrift

Beträge hinter dem Koma sind wie folgt zu runden:

a) 0-49 Cent sind auf volle EURO nach unten abzurunden,

b) 50-99 Cent sind auf volle EURO nach oben aufzurunden.

§ 11
Inkrafttreten / Außerkrafttreten

(1) Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung rückwirkend zum 01.02.2026 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 29.07.2014 mit allen Änderungssatzungen, außer Kraft.

Ilberstedt, den 23.02.2026

gez. Lothar Jänsch - Siegel -
Bürgermeister

Impressum

Herausgeber und Herstellung:	Verbandsgemeinde Saale-Wipper
Erscheinungsweise:	nach Bedarf
Bezug:	Fachbereiche Verbandsgemeinde Saale-Wipper, Platz der Freundschaft 1, 39439 Güsten

Die Verbandsgemeinde Saale-Wipper ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie wird vertreten durch den Verbandsgemeindebürgermeister Herrn Jan Ochmann.